

TOP 37:

Siebte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Drucksache: 471/14

I. Zum Inhalt

Das Bundeskabinett hat am 15. Oktober 2014 die Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung und die Übernahme der Maßgaben des Bundesrates vom 5. Juli 2013 (BR-Drucksache 437/13 (Beschluss)) beraten. Die Maßgaben zielen darauf ab, den Spielerschutz bei gewerblichen Geldspielgeräten weiter zu stärken. Die Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 10. November 2014.

Die Übernahme der Maßgaben des Bundesrates durch die Sechste Änderungsverordnung führt zu zwei notwendigen Folgeänderungen, die mit der vorliegenden Siebten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung erfolgen sollen:

- Zum einen dürfen Geldspielgeräte, deren Bauart vor der Verkündung der Sechsten Änderungsverordnung zugelassen wurde, nur noch bis zum 1. September 2017 und damit weniger als drei Jahre betrieben werden; diese Frist liegt unter der üblichen Abschreibungsdauer für Geldspielgeräte von circa vier Jahren und entspricht nicht dem Anliegen des Bundesrates, der bei seiner Beschlussfassung von einer Frist von vier Jahren ausging. Durch die Neuregelung soll auch vermieden werden, dass die Änderung des § 20 Absatz 2 SpielV auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt, wenn "Altgeräte" nicht mehr steuerrechtlich abgeschrieben werden können. Entsprechend muss die Aufstelldauer für bereits zugelassene Spielgeräte auf vier Jahre verlängert werden.
- Zum anderen erhöht sich durch die Übernahme des Maßgabebeschlusses zum Punktespiel der Prüfungsaufwand der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Zulassungsverfahren erheblich, da im Zulassungsverfahren die Vorgaben des neuen § 13 Nummer 1 SpielV (Einschränkung des Spiels mit Geldäquivalenten, so genanntes Punktespiel) zu prüfen sind. Entsprechend muss die Gebührendeckelung in § 17 Absatz 3 SpielV für Zulassungsgebühren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aufgehoben werden, um den Mehraufwand auch bei der Bemessung der Gebühren für den Zulassungsbescheid berücksichtigen zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.